

Geschäftsordnung

für die Junge DWA

Präambel

Die Junge DWA ist seit Inkrafttreten der Satzung vom März 2017 fester Bestandteil der DWA-Struktur. Sowohl die Bundesgeschäftsstelle als auch die Landesverbände unterstützen das Ziel, junge und motivierte Fachkräfte frühzeitig an die DWA heranzuführen und bieten im Rahmen ihrer Möglichkeiten verschiedene Aktivitäten an. Hierzu gehören:

- Gegenseitige Vernetzung der jungen Mitglieder mithilfe zeitgemäßer Kommunikationsmittel
- Bündelung und Vertretung der Interessen der jungen Mitglieder innerhalb der DWA durch
- die/den Vorsitzende/n im DWA-Vorstand
- die/den Vertreter/in im DWA-Beirat
- die/den Vertreter/in in den Beiräten der Landesverbände
- Austausch mit erfahrenen Verbandsmitgliedern
- Mentorenprogramm für Auszubildende, Studierende und Doktoranden
- Hochschulaktionstage und Exkursionen
- Einbeziehung junger Fachleute in die Fachgremienarbeit
- Zielgruppengerechte Ansprache junger (potenzieller) DWA-Mitglieder, z. B. durch geeignete Veranstaltungsformate

Geschäftsordnung der Jungen DWA

Der Vorstand der DWA erlässt aufgrund § 17 der DWA-Satzung folgende Geschäftsordnung für die Junge DWA:

§ 1 Name und Rechtsform

Zur Jungen DWA gehören alle persönlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres. Die Junge DWA ist eine juristisch nicht selbständige Struktur innerhalb der Vereinigung. Für sie sind die Satzung und die Beschlüsse der Organe der DWA bindend. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich.

§ 2 Gruppenversammlung der Jungen DWA

- (1) Die/Der Vorsitzende beruft mindestens einmal pro Jahr die Mitglieder der Jungen DWA zu einer Gruppenversammlung zusammen. Zur Versammlung ist spätestens zwei Monate vorher unter Mitteilung der Tagesordnung in den Mitgliedszeitschriften der Vereinigung oder über elektronische Kommunikationsmittel einzuladen.
- (2) Anträge, die der Gruppenversammlung vorgelegt werden sollen, können nur von deren Mitgliedern gestellt werden und müssen spätestens einen Monat vor dem Sitzungstermin der Bundesgeschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Gruppenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Gruppenversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (4) Stimmberechtigte können sich durch andere Mitglieder der Gruppe Junge DWA vertreten lassen. Die Vertretung kann nur aufgrund der Vorlage des Mitgliedsausweises oder einer Vollmacht des zu Vertretenden ausgeübt werden, die auf Verlangen vorzulegen ist. Kein Vertreter darf neben seiner eigenen Stimme mehr als zehn fremde Stimmen halten.
- (5) Die Gruppenversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Tritt bei Wahlen Stimmgleichheit ein, ist die Wahl in derselben Sitzung zu wiederholen; bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (6) Die Beratungsergebnisse der Gruppenversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die von der/dem Vorsitzenden und einem stimmberechtigten Veranstaltungsteilnehmer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Jungen DWA bekannt zu machen.

§ 3 Aufgaben der Gruppenversammlung

- (1) Die Gruppenversammlung beschließt über die Wahl der/des Vorsitzenden und von bis zu drei Stellvertretern. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Personen müssen bei Amtsantritt jünger als 36 Jahre sein. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die DWA-Mitgliederversammlung.
- (2) Bestimmung eines Mitglieds zur Mitunterzeichnung der Niederschrift.
- (3) Die Gruppenversammlung erarbeitet Aktivitäten und Maßnahmen, die über die Bundesgeschäftsstelle innerhalb der Vereinigung (z. B. Landesverbände, Fachgremien) abgestimmt werden.
- (4) Die Gruppenversammlung schlägt dem Präsidium eine/einen Vertreter/-in der Jungen DWA zur Berufung in den DWA-Beirat vor.

§ 4 Berichterstattung

- (1) Die/der Vorsitzende der Jungen DWA berichtet den DWA-Mitgliedern in angemessenen zeitlichen Abständen über die Arbeit der Jungen DWA.
- (2) Die/der Vorsitzende der Jungen DWA berichtet einmal jährlich dem Vorstand über die wichtigsten Tätigkeiten und Ergebnisse der Arbeit der Jungen DWA.

§ 5 Mitwirkung der Bundesgeschäftsstelle

Die Bundesgeschäftsstelle unterstützt die Junge DWA organisatorisch

- (1) bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Gruppenversammlung.
- (2) bei der Umsetzung der einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen (§3 (3)).
- (3) bei der Kontaktaufnahme zu den DWA-Fachgremien und zu anderen Organisationen.

§ 6 Mitwirkung der Landesverbände

- (1) Die Landesverbände unterstützen die Junge DWA bei der Umsetzung der einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen (§3 (3)).
- (2) Analog § 14 der Satzung („Bezirksgruppen“) können die jungen Mitglieder regionale Gruppen bilden. Für die Betreuung dieser Gruppen ist der Landesverband zuständig, in dem die regionale Gruppe ansässig ist.

§ 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.